

**25. TAGUNG**  
**Strasbourg, 29.-31. Oktober 2013**

## **Kommunale und regionale Demokratie in Albanien**

Empfehlung 349 (2013)<sup>1</sup>

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates bezogen auf:

a. Artikel 2 Abs. 1 b der Statutarischen EntschlieÙung CM/Res(2011)2 des Ministerkomitees in Bezug auf den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, die besagt, dass es ein Ziel des Kongresses ist, „Vorschläge beim Ministerkomitee einzureichen, um die kommunale und regionale Demokratie zu fördern“;

b. Artikel 2, Abs. 3 der Statutarischen EntschlieÙung CM/Res(2011)2, die besagt: „Der Kongress verfasst regelmäßig länderspezifische Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die den Beitritt zum Europarat beantragt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden“;

c. EntschlieÙung 307 (2010) REV2 über die „Verfahren für das Monitoring der Pflichten und Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten des Europarats durch ihre Ratifizierung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung eingegangen sind (ETS Nr. 122)“;

d. Empfehlung 219 (2007) über den Status von Hauptstädten, Empfehlung 132 (2003) über Gemeindeeigentum im Licht der Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung;

e. EntschlieÙung 299 (2010) des Kongresses über das Follow-up durch den Kongress des Europarates der Konferenz der für die kommunale und regionale Gebietskörperschaften zuständigen Minister (Utrecht, Niederlande, 16. - 17. November 2009), die besagt, dass der Kongress des Europarates den Referenzrahmen für die regionale Demokratie für seine Monitoring-Tätigkeit benutzen wird, sowie die Erwiderng des Ministerkomitees auf die Empfehlung 282 (2010) (CM/Cong(2011)Rec282final) des Kongresses, die die Regierungen der Mitgliedstaaten dazu aufruft, den oben erwähnten Referenzrahmen zu berücksichtigen;

f. die vorangegangene Empfehlung 201 (2006) über kommunale und regionale Demokratie in Albanien;

g. den Begründungstext [CG(25)11FINAL] über die Situation der Gemeinde- und Regionaldemokratie in Albanien, vorgelegt von Ždenek Brož, Tschechische Republik (L, ECR) und Åke Svensson, Schweden (R, SOC).

---

<sup>1</sup> Diskussion und Annahme durch den Kongress am 31. Oktober 2013, 3. Sitzung (siehe Dokument [CG\(25\)11FINAL](#), Begründungstext), vorgelegt von Ždenek Brož, Tschechische Republik (L, ECR) und Åke Svensson, Schweden (R, SOC), Berichterstatter.

2. Der Kongress erinnert daran, dass:

a. Albanien die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122, nachstehend „die Charta“) am 27. Mai 1998 unterzeichnete und am 4. April 2000 ratifizierte, die am 1. August 2000 in Kraft trat;

b. Albanien das Zusatzprotokoll der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (CETS Nr. 207) nicht unterzeichnet hat;

3. Die Delegation des Kongresses unternahm vom 12. bis 14. Dezember 2012 einen offiziellen Besuch in Albanien.<sup>2</sup>

4. Die Delegation möchte der Ständigen Vertretung Albaniens im Europarat und den albanischen Stellen auf allen Regierungsebenen sowie den Verbänden der Gemeinden und Regionen, den Experten und anderen Ansprechpartnern für ihre wertvolle Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen des Monitoring-Verfahrens und für die Information der Delegation danken.

5. Der Kongress stellt mit Befriedigung fest, dass:

a. die albanischen Stellen eine Strategie für die Dezentralisierung verabschiedet haben, die ein „Fahrplan“ für die weitere kommunale und regionale Entwicklung in Albanien ist und bei der Einrichtung einer multiplen Regierungsebene und der Wahldemokratie in dem Land einen wichtigen Schritt nach vorne darstellt;

b. das albanische System der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung im Allgemeinen dem Geist und den Prinzipien der Charta entspricht;

c. die Einrichtung des „Regionalentwicklungsfonds“ wesentlich zur Verringerung der Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Gemeinden beigetragen hat und als erfolgreiches Beispiel der Dezentralisierungspolitik in Albanien zu sehen ist.

6. Der Kongress äußert jedoch seine Besorgnis darüber, dass:

a. das parteiische Verhalten der führenden kommunalen Politiker sie weiterhin daran hindert, mit einer Stimme zu sprechen, was dazu führt, dass die gewählten Gemeindevertreter in den Gemeindeverbänden keinen Konsens finden und ihre Position gegenüber der Zentralregierung nicht konsolidieren können;

b. es aufgrund des Nebeneinanders von Regionalräten und Präfekten als parallele Strukturen in jeder Region (*qark*) nicht deutlich ist, welche Befugnisse exklusiv dem Rat zustehen. Dies steht nicht in Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 3 der Charta, birgt die Gefahr der Doppelarbeit und stellt das Haupthindernis für die regionale Selbstverwaltung in Albanien dar;

c. das Grundgesetz in verwirrender Art und Weise die Struktur, Rolle und Befugnisse sowohl der Gemeinden als auch der Regionen festlegt;

d. es keine klare Regelung gibt, die die Beteiligung der Gemeindeverbände am Konsultationsverfahren mit der Zentralregierung offiziell festlegen würde;

e. das System der Verwaltungsaufsicht eine weite Auslegung bei der Reichweite der Überwachung der Funktionen der Gemeinden zulässt;

f. die Gemeinden keine Finanzmittel oder kommunalen Einnahmen zur Verfügung haben, die ihren eigenen oder geteilten Befugnissen entsprechen würden, was nicht Artikel 9, Abs. 2 der Charta entspricht;

---

<sup>2</sup> Bei ihrer Arbeit wurden die Berichterstatter von David Melua, Berater und Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, sowie von Sedef Cankoçak, Ko-Sekretärin des Monitoring-Ausschusses des Kongresses unterstützt.

*g.* die Gemeinden stark abhängig sind von Finanzhilfe des Staates, der in einigen Fällen die nicht gebundenen Beihilfen beschneidet. Dies steht im Widerspruch zu den Bestimmungen in Artikel 9 Abs. 5 der Charta;

*h.* die Stadt Tirana keine Finanz-, Steuer- und Haushaltsinstrumente hat, die ihrem Status als Hauptstadt entsprechen.

7. Angesichts des oben Angeführten ersucht der Kongress das Ministerkomitee die albanischen Behörden aufzufordern, folgende Empfehlungen zu berücksichtigen:

*a.* Intensivierung des Dezentralisierungsprozesses gemäß der Charta und den Empfehlungen des Kongresses sowie Reform des territorialen Systems, damit die kleinen Kommunen und Gemeinden ihrer Verantwortung, insbesondere im Bereich der Raumentwicklung ihrer Gebiete und der Stadtplanung, nachkommen können;

*b.* Revision der Gesetzgebung zur Klärung der Befugnisse der Gemeinden und Regionen, insbesondere eine Revision der Artikel 2, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes Nr. 8652 gemäß Artikel 4 der Charta;

*c.* Klärung der jeweiligen Kompetenzbereiche des Präfekten und des Regionalrates (*qark*) und Einrichtung einer einheitlichen Verwaltungsstruktur, die dem Regionalrat untersteht sowie die Abhaltung direkter und allgemeiner Wahlen für den Regionalrat;

*d.* Konsolidierung der Institutionen der Regionalebenen und Reform des Systems der Regionalfinanzen;

*e.* Aufnahme einer Sonderbestimmung in Gesetz Nr. 8652, die offiziell die Konsultation der Gemeinden durch die Zentralbehörden festlegt, damit die „rechtzeitige und geeignete Konsultation bei Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen“ gesichert ist, wie in Artikel 4 Abs. 6 der Charta gefordert wird;

*f.* Unterstützung des Europarats und des Kongresses bei der Umsetzung ihres Projekts „Stärkung der lokalen Verwaltungsstrukturen und Kooperation der lokalen Amtsträger in Albanien“, finanziert von der Schweizer Eidgenossenschaft, und insbesondere Unterstützung der Bemühungen der lokalen Amtsträger, eine Plattform für den pluralistischen Dialog aufzubauen, der alle Vertretungsgremien der lokalen Gemeinschaften einschließt, um deren Interessen zu schützen.

*g.* Sicherstellung in der Gesetzgebung, dass bei der Überwachung der Entscheidungen, die die Kommunen und Städte innerhalb ihrer delegierten und geteilten Befugnisse treffen, die Zentralregierung keine unverhältnismäßige Kontrolle der Angelegenheiten der Gemeinderegierung ausüben kann;

*h.* Verbesserung der Rechtsstellung von Tirana, damit die Hauptstadt mit den entsprechenden finanziellen, steuerlichen und haushaltsrechtlichen Instrumenten ausgestattet wird und als Hauptstadt entsprechend funktionieren kann;

*i.* In naher Zukunft Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (CETS Nr. 207).